

**SCHULE OPFIKON**

**GESCHÄFTSORDNUNG  
der Musikschule  
der Stadt Opfikon (MSO)**

gültig ab 18. November 2010

Zweck	<p data-bbox="717 317 792 348">Art. 1</p> <p data-bbox="717 365 1429 495">Die Musikschule Opfikon (MSO) ist eine Institution der Stadt Opfikon auf Grund eines Beschlusses der Schulgemeindeversammlung vom 30. Juni 1969.</p> <p data-bbox="717 558 1429 779">Die Musikschule Opfikon (MSO) vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige musikalische Ausbildung und fördert das Zusammenspiel in Musiziergruppen und im Bandworkshop / Schülerorchester.</p> <p data-bbox="717 842 1429 1020">Die MSO ist ein Teil der Schule Opfikon und arbeitet eng mit ihr zusammen. Sie fördert die musische Aus- und Weiterbildung im weitesten Sinne und stellt ein entsprechendes Angebot zusammen.</p> <p data-bbox="717 1083 1429 1213">Die MSO pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikvereinen und anderen kulturellen Institutionen in Opfikon/ Glattbrugg.</p> <p data-bbox="717 1276 1305 1304">Die Stadt Opfikon leistet daran einen Beitrag.</p>
Aufsicht	<p data-bbox="717 1465 792 1497">Art. 2</p> <p data-bbox="717 1514 1429 1734">Die Schulpflege ist die oberste Instanz der Musikschule. Sie erlässt die Geschäftsordnung sowie die Funktionsbeschreibungen auf Antrag der Musikschulleitung, wählt den Musikschulleiter /die Musikschulleiterin und die Verwalterin /den Verwalter.</p> <p data-bbox="717 1797 1429 1875">Sie überlässt der Musikschule die für den Unterricht und für Aufführungen notwendigen Räumlichkeiten.</p>

Die Musikschulleitung verfügt im Rahmen des Voranschlages über Finanzkompetenzen bis CHF 10'000.-- im Einzelfall.

Aufbau

Art. 3

Die MSO weist folgende Abteilungen auf:

1. Musikunterricht im Kindergarten und auf der Unterstufe, bestehend aus folgenden Bereichen:
  - Rhythmik, 2. KIGA-Jahr
  - Musikalische Grundausbildung, 1. und 2. Primarschulklasse
  - Blockflöten-Gruppenkurse, 2. und 3. Primarschulklasse
2. Instrumentalunterricht
3. Zusammenspielgruppen
4. Kinderchor / Bandworkshop / Schülerorchester
5. Kurse auch in Zusammenarbeit mit der AG Sport und Kurse

Die Musikschulleitung setzt das Fächerangebot fest.

Schuljahr	<p>Art. 4</p> <p>Das Schuljahr umfasst zwei Semester und ist identisch mit demjenigen der Volksschule in Opfikon. Das Nähere regelt das Zeitraster der MSO.</p>
Eintritt	<p>Art. 5</p> <p>Der Eintritt in alle Abteilungen der MSO erfolgt in der Regel auf Beginn eines Semesters im Rahmen der Anmeldungen. Die Musikschulleitung befindet über Ausnahmen.</p> <p>Der Eintritt in den Musikunterricht erfolgt im zweiten KIGA-Jahr. Dieser Unterricht ist während drei Jahren für alle Kinder ein obligatorisches Angebot mit Abmeldemöglichkeit und erfolgt kostenlos.</p> <p>Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. der erwachsene Schüler / die erwachsene Schülerin, den Vorschriften der Geschäftsordnung Folge zu leisten und das Schulgeld regelmässig zu bezahlen.</p>
Zuteilung	<p>Art. 6</p> <p>Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrkräften bzw. Gruppen erfolgt durch die Musikschulleitung nach gegenseitiger Absprache mit den in Frage kommenden Instrumentallehrkräften.</p>

Kinder und Jugendliche haben Vorrang bei der Zuteilung und der Stundenplangestaltung. Wünsche der Schülerinnen und Schüler um Zuteilung zu einer bestimmten Musiklehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## Unterricht

### Art. 7

Über das Angebot und die Tarife gibt Anhang 1, „Schulgeldtarif“, Auskunft.

Der Unterricht findet gemäss Stundenplan wöchentlich statt, beim Erwachsenenunterricht wöchentlich oder 14-täglich. Es besteht kein Anrecht darauf, den Unterricht zu einer bestimmten gewünschten Zeit zu erhalten. Der Musikunterricht kann auch am Samstag stattfinden.

Während der Schulferien fällt der Unterricht aus. Fällt der reguläre Schulunterricht zufolge Schulanlässen (Sporttage und ähnliches) aus, findet der Instrumentalunterricht statt. Die weiteren schulfreien Tage werden im Zeitraster der MSO festgelegt.

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht pünktlich und regelmässig zu besuchen. Die Eltern werden aufgefordert, ihr Kind zu regelmässigem Üben anzuhalten. Die Musikschulleitung hat das Recht, bei anhaltenden Problemen einen Schüler / eine Schülerin aus der Musikschule auszuschliessen.

Absenzen

Art. 8

Unvermeidliche Absenzen des Schülers / der Schülerin sind der Musiklehrkraft rechtzeitig (spätestens am Vorabend) zu melden. Der Unterricht kann nur nach Möglichkeit nachgeholt werden, ein Anrecht darauf besteht indessen nicht.

Fallen Lektionen durch Verhinderung der Lehrkraft aus, so wird der Schüler / die Schülerin sowie die Schulverwaltung benachrichtigt. Diese Lektionen werden nach Möglichkeit nachgeholt. Bei mehrwöchiger Abwesenheit der Lehrkraft wird für eine Stellvertretung gesorgt.

Schulgeld

Art. 9

Die Höhe des Schulgeldes wird in der Tarifordnung festgehalten (Anhang 1).

Für Lektionen, die durch Verhinderung der Lehrkraft nicht erteilt wurden und nicht vor- oder nachgeholt werden konnten, wird am Ende des Semesters das entsprechende Schulgeld zurückerstattet bzw. mit der nächsten Schulgeldrechnung verrechnet.

Fallen Musiklektionen infolge lang andauernder Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin aus, und wird dies durch ein Arztzeugnis bestätigt, werden die Lektionen ab der 3. Stunde zurückerstattet. Das Arztzeugnis ist unaufgefordert der Schulverwaltung einzureichen.

Fallen Lektionen infolge von Feiertagen, Schulanlässen oder durch Abwesenheit des Schülers / der Schülerin aus, so wird kein Schulgeld zurückerstattet.

Beanstandungen von Schulgeldgutschriften sind innert 10 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung schriftlich der Schulverwaltung einzureichen. In Streitfällen oder bei Unstimmigkeiten entscheidet die Musikschulleitung.

Familienrabatt  
Mehrfächerrabatt  
Schulgeldreduktion

Art. 10

Über Reduktionen und Rabatte geben die „Richtlinien Schulgeldreduktion“ (Anhang 2 der Geschäftsordnung) Auskunft.

Gesuche um Ermässigung des Schulgeldes sind schriftlich einzureichen.

Austritt

Art. 11

Der Austritt aus allen Abteilungen der Musikschule ist nur auf Semesterende möglich. Die Kündigung ist schriftlich spätestens bis zum 20. Juni auf das Ende des Frühlingsemesters und bis zum 20. Dezember auf das Ende des Herbstsemesters einzureichen, andernfalls verlängern sich die Zugehörigkeit und die Zahlungspflicht um ein weiteres Semester.

Die Anmeldung für alle Abteilungen gilt mindestens für ein Semester. Für diese Zeit ist das Schulgeld in jedem Falle zu entrichten.

Auswärtige Schüler /  
Schülerinnen

Art. 12

Auswärts wohnende Kinder, Jugendliche und Erwachsene können ebenfalls unterrichtet werden; bei ihnen entfällt die Subvention. Auch auswärtige Schüler und Schülerinnen müssen in den Räumlichkeiten der MSO unterrichtet werden. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung.

Musikschulleitung

Art. 13

Die Musikschulleitung wird von der Schulpflege gewählt.

Die Musikschulleitung plant die Struktur und das Fächerangebot der Musikschule, erteilt Weisungen und fasst Beschlüsse, stellt Anträge an die Schulpflege und visitiert den Unterricht. Sie organisiert und koordiniert die Aktivitäten der Musikschule sowie der Schule Opfikon im musikalischen Bereich.

Sie führt eine rechtsverbindliche Unterschrift.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind in der Funktionsbeschreibung geregelt.



Der Musikschulleitung der MSO steht für die Administration eine Verwaltungsperson zur Verfügung, die ebenfalls Ansprechpartnerin für die Eltern ist.

Verwalter/in

Art. 14

Die Verwalterin / der Verwalter wird durch die Schulverwaltungsleitung eingestellt. Der Musikschulleitung steht bei der Einstellung ein Mitspracherecht zu. Der Verwalterin / dem Verwalter obliegt die sach- und termingerechte Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Musikschule; sie / er ist für die Abwicklung der entsprechenden Arbeiten verantwortlich.

Das Nähere regelt die Funktionsbeschreibung.

Musiklehrkraft

Art. 15

Den Musiklehrkräften obliegt die sorgfältige musikalische Ausbildung und Förderung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern. Die Lehrkräfte sind der Musikschulleitung unterstellt. Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, ihren Unterricht gründlich und gewissenhaft zu erteilen und im Interesse der Schülerschaft und der MSO zu wirken.

Der Lehrauftrag wird durch die Musikschulleitung erteilt. Die Entschädigung richtet sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes Zürcher Musikschulen.

Musikschulkonvent	<p data-bbox="717 342 812 373">Art. 16</p> <p data-bbox="717 394 1443 573">Die Gesamtheit der Lehrerschaft der MSO bildet den Musikschulkonvent, der von der Konventsleitung präsi- diert wird. Aus dem Konvent bildet sich der Fachkon- vent und der Personalkonvent sowie Teilkonvente.</p> <p data-bbox="717 636 1377 667">Das Nähere regelt die Konventsordnung der MSO.</p>
Betriebsmittel	<p data-bbox="717 825 812 856">Art. 17</p> <p data-bbox="717 873 1443 951">Die Betriebsmittel der Musikschule setzen sich zusam- men aus:</p> <ul data-bbox="717 972 1076 1098" style="list-style-type: none"><li data-bbox="717 972 943 1003">- dem Schulgeld</li><li data-bbox="717 1014 1076 1045">- den Leistungen der Stadt</li><li data-bbox="717 1056 987 1087">- dem Staatsbeitrag</li></ul>
Aufsicht, Rechtsschutz	<p data-bbox="717 1255 812 1287">Art. 18</p> <p data-bbox="717 1304 1443 1476">Anordnungen der Schulleitung, nicht aber deren Be- gründung, müssen schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Ent- scheid der Schulpflege verlangt werden kann.</p>

Schlussbestimmungen

Art. 19

Die vorliegende Geschäftsordnung der MSO tritt nach ihrer Genehmigung durch die Schulpflege sofort in Kraft. Alle bisher bestehenden Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die in der vorliegenden Geschäftsordnung nicht erwähnt sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Genehmigt durch die Schulpflege am 18. November 2010.

SCHULPFLEGE OPFIKON

Der Präsident:      Der Sekretär:

H. Zolliker

R. Würsch